

Verfügung

Beweisbeschluss (Frind II) Vermögenslage Schuldner (Richter, 29.026/1)

1.

B e s c h l u s s

[Verfahren.RubrumEinleitung] [Verfahren.RubrumLang_RTF_INSO_5]

Verfahrensbevollmächtigte(r): [Vermögensträger.VerfBev.Typ.nu~Rechtsanw.~Rechtsanwalt~Rechtsanwältin~Rechtsanwälte] [Vermögensträger.VerfBev.Vorn_Nachn_Anschrift]

wird zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§ 5 InsO):

Es wird ein schriftliches Sachverständigengutachten darüber eingeholt,

wird zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§ 5 InsO):

Der Sachverständigenbeschluss vom [Datum_Sachverständigenbeschluss] wird dahingehend erweitert, dass der Sachverständige auch zu ermitteln hat,

- welcher voraussichtliche Kostenaufwand zu Lasten der Masse bei Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren für diesen in Relation zur prognostischen Teilungsmasse bei Verfahrensbeendigung entstehen würde.

[Sachverstaendigen.Typ.nu~D. Sachverständige~Der Sachverständige~Die Sachverständige] hat dabei von der Einsetzungsnotwendigkeit von bis zu fünf Ausschussmitgliedern auszugehen. Der Sachverständige hat nach derzeitiger Erkenntnislage die mögliche freie Insolvenzmasse unter Abzug der Verfahrenskosten, insbesondere der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters, der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses und der Kosten ihrer Haftpflichtversicherung zu prognostizieren.

Bei der Haftpflichtversicherung ist eine Deckungssumme für das Eröffnungsverfahren von [Betrag_Deckungssumme] EUR zugrunde zu legen.

Weiterhin zugrunde zu legen ist, dass auch im eröffneten Verfahren bis zum Berichtstermin ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden würde (§ 67 InsO).

Weiterhin zugrunde zu legen ist, dass ein Gläubigerausschuss von der Gläubigerversammlung beibehalten würde (§ 68 InsO).

[Sachverstaendigen.Typ.nu~D. Sachverständige~Der Sachverständige~Die Sachverständige] hat bei der Abwägung zum Umfang der Kosten Ausführungen zu den im hiesigen Verfahren notwendigen Aufgaben des vorläufigen Gläubigerausschusses, die Häufigkeit der notwendigen voraussicht-

lichen Sitzungstermine, die Dauer der Sitzungen, den Schwierigkeitsgrad der Aufgaben und zur voraussichtlich angemessenen Stundensatzhöhe und der Höhe der notwendigen Haftpflichtversicherung zu machen.

Mit der Erstattung des Gutachtens wird [Sachverstaendigen.Beruf_Tit_Vorn_Nachn_Anschr] beauftragt.

Falls [Sachverstaendigen.Typ.nu~d. Sachverständige~der Sachverständige~die Sachverständige] den Auftrag nicht [Frist] vollständig erfüllen kann, ist dem Gericht ein Zwischenbericht zu erstatten.

Sollten Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

2.
Leseabschrift
des Beschlusses zu #RT# f. d. A. fertigen.

3.
Der Serviceeinheit zur weiteren Veranlassung

- Folgeverfügung 29.026/2 ausführen
- Beschluss vorab per Fax an Sachverständigen übersenden
- Im Verwalterbüro anrufen und um Abholung der Akte bitten
- Die Akte wird auf der Geschäftsstelle abgeholt
- AUSCHU-Abfrage (landesweit)
- Anfragen (Formular 29.012 /2) an:
 - EV-Gericht (falls eV abgegeben)
 - eV-Akten beiziehen -
 - Gerichtsvollzieherverteilerstelle
 - Grundbuchamt
 - Registergericht
 - Registerakten beiziehen -

<<...>>

4.
Wiedervorlage: [Wiedervorlage_Datum]
[Wiedervorlage_Bemerkung]

[Gericht.Ort2], [Verfahren.VeruegungsDatum.dl]
Amtsgericht

[Sachbearbeiter.Titel_Nachname]
[Sachbearbeiter.Funktionsbezeichnung]

[Gericht.Ort], [Verfahren.VeruegungsDatum.dl]

[RiRpf.Titel_Nachname]
[RiRpf.Taetigkeitsbezeichnung]